



Beteiligungen Dritter an EU-Projekten in Horizont 2020 (Third Party Contributions)

Factsheet der Nationalen Kontaktstelle Kleine und Mittlere Unternehmen, Stand August 2014

Was bzw. wer sind Dritte?

Dritte sind nicht Partnereinrichtungen des Forschungsprojekts, erbringen jedoch trotzdem einen Beitrag für den Erfolg des Projekts.

Grundsätzlich geht die Europäische Kommission davon aus, dass die antragstellende Einrichtung bzw. das antragstellende Konsortium die Arbeiten im Projekt selbstständig durchführen kann. Manchmal müssen aber bestimmte Dienstleistungen oder Teile der Arbeiten durch sogenannte Dritte (Third Parties) durchgeführt werden. Dritte sind alle, die der Finanzhilfvereinbarung (Grant Agreement) zum Projekt **nicht** beigetreten und somit keine Vertragspartner des Projekts sind. Die Einrichtungen führen aber dennoch eine Tätigkeit für das Projekt durch. Unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert die Europäische Kommission (KOM) diese Tätigkeiten, wenn sie notwendig für den Projekterfolg sind, und erstattet unter engen Vorgaben die Kosten.

Formen der Beteiligung Dritter: Art. 10 - 14 der Finanzhilfvereinbarung (Grant Agreement (GA))

Die KOM kennt unterschiedliche Beteiligungsformen der sogenannten Dritten. Die Unterscheidung ist wichtig, da sich an die verschiedenen Gruppierungen unterschiedliche Voraussetzungen und Rechtsfolgen knüpfen.

Bei der Beteiligung Dritter unterscheidet die KOM zwischen entgeltlichen (Art. 11 GA) oder unentgeltlichen (Art. 12 GA) Ressourcen Dritter (use of in-kind contributions provided by third parties against payment or free of charge), die für das Projekt bereitgestellt werden, sowie Aufgaben, die durch Dritte für das Projekt direkt durchgeführt werden. Hier können zum einen (gemäß Art. 10 GA) Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen (purchasing goods, works or services) vergeben werden

oder gemäß Art. 13 GA Unteraufträge (subcontracting). Einen Sonderfall stellen die verbundenen Dritten (linked third parties) als Vertragsoption gemäß Art. 14 GA dar.

Beteiligung Dritter im KMU-Instrument (Spezielle Vorschriften)

Für das KMU-Instrument gelten teilweise leicht geänderte Regeln für die Beteiligung Dritter im Projekt.

Phase 1 – Besonderheiten

In Phase 1 des KMU-Instruments ist z. B. die Beteiligung Dritter lediglich auf Dienstleistungen (purchasing services) gemäß Art. 10 GA sowie Unteraufträge (subcontracting) gemäß Art. 13 beschränkt. Anfallende Kosten für diese Leistungen können nicht zusätzlich abgerechnet werden, sondern sind schon von der Pauschale abgedeckt.

Entgeltliche oder unentgeltliche Beiträge Dritter (in-kind contributions, Art. 11, 12) sowie Beiträge von verbundenen Dritten gemäß Art. 14 sind im KMU-Instrument in der 1. Phase nicht erlaubt (vgl. AMGA S. 352 zu Art. 8 ff.).

Die Regeln der allgemeinen Finanzhilfvereinbarung zu Dienstleistungen (Art. 10) und Unteraufträgen (Art. 13) finden in Phase 1 des KMU-Instruments Anwendung, mit einer kleinen Ausnahme: Da KMU keine öffentlichen Auftraggeber sind (contracting authorities), besteht für die Vergabe von Unteraufträgen oder Dienstleistungen keine Anwendungspflicht der EU-Richtlinie oder der in nationales Recht umgesetzten Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe (Directives 2004/17/EC und 2004/18/EC, vgl. AMGA S. 353 zu Art. 10).

In Phase 1 ist die Vergabe von Unteraufträgen nicht für einen bestimmten Teil der Maßnahme limitiert. Da die Kosten von der Pauschale umfasst sind, müssen die Kosten für den Unterauftrag nicht im Annex 1 oder Annex 2 ausgewiesen werden (vgl. AMGA S. 354 zu Art. 13).

Phase 2 - Besonderheiten

In Phase 2 des KMU-Instruments finden die allgemeinen Vorgaben zur Beteiligung Dritter in den Projekten Anwendung; d. h. in Phase 2 sind neben Dienstleistungen (Art. 10) und Unteraufträgen (Art. 13) auch die Einbindung von verbundenen Dritten (Art. 14) und Dritten, die entgeltlich oder unentgeltlich Beiträge (Art. 11, 12) zum Projekt leisten, möglich. Die Vergabe von Unteraufträgen ist grundsätzlich nicht auf bestimmte Teile der Maßnahme limitiert. Die KOM bzw. EA (Exekutivagentur) wird bereits bei der Evaluierung des Antrags bewerten, ob bei der Vergabe des Unterauftrags das Prinzip des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses (best value for money) Beachtung gefunden hat.

Wichtig ist, die geplante Vergabe von Unteraufträgen bereits im Antrag darzustellen. Soweit der Unterauftragnehmer bereits bekannt ist, sollten folgende Schlüsselinformationen zum Unterauftragnehmer im Antrag dargestellt werden: Auswahlprozess, Name des Unterauftragnehmers, Preis, Leistung, die Projektaktivitäten in denen der Unterauftragnehmer tätig wird sowie eine Erklärung, warum gerade dieser Unterauftragnehmer der richtige Partner ist (vgl. AMGA S. 371 zu Art. 13). Ist hingegen der Unterauftragnehmer noch nicht bekannt, muss im Antrag dargestellt werden, welche Leistungen in welcher Projektaktivität vergeben werden sollen, zudem das geplante Budget und der Auswahlprozess zur Sicherung des besten Preis-Leistungs-Prinzips.

Wenn die Angaben zu den Unteraufträgen im Antrag bereits dargestellt worden sind und von der KOM/EA akzeptiert wurden (Zustimmung zu dem Prinzip des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses (best value for money)), werden im Annex I der Finanzhilfvereinbarung (Annex 1 = der ursprüngliche Antrag) die Unteraufträge explizit genannt. Die von der KOM so identifizierten Unteraufträge werden dann nicht mehr durch Audits überprüft, es sei denn, den im Antrag gemachten Angaben wird nicht gefolgt (vgl. S. 371 AMGA zu Art. 13).

Für KMU-Phase-2-Maßnahmen sollte bei Unteraufträgen außerdem gewährleistet werden, dass der Zuwendungsempfänger (Unterauftraggeber) geistiges Eigentum, das durch den Unterauftragnehmer generiert wird, auch kommerziell verwerten darf. Das Eigentum an der beauf-

tragten Leistung wird an den Zuwendungsempfänger übertragen oder z. B. durch Lizenzvergabe oder ähnliche Nutzungsrechte gesichert (vgl. S. 371 AMGA zu Art. 13, Art. 26.3).

Die Beteiligungsformen der Dritten – Allgemeine Regelungen in der Finanzhilfvereinbarung

Un-/entgeltliche Bereitstellung von Ressourcen Dritter für das Projekt gemäß Art. 12/11 GA (use of in-kind contributions provided by third parties against payment or free of charge)

Einem Zuwendungsempfänger (Projektpartner) ist es erlaubt, in einem Projekt die Ressourcen von Dritten (z. B. Geräte, Räume, Personal etc.) in Anspruch zu nehmen. Dies kann entweder unentgeltlich oder gegen Zahlung eines Entgelts geschehen. Wichtig ist dabei, dass das Überlassen dieser Ressourcen kein Hauptbeschäftigungsfeld des Dritten ist, also keine gewerbsmäßige Überlassung von Ressourcen vorliegt.

Wenn in der Projektdurchführung die Einbindung Dritter geplant ist, müssen diese an der vorgesehenen Stelle in den verschiedenen Arbeitspaketen benannt werden. Damit sind anfallende Kosten später abrechenbar. Die Förderfähigkeit der Kosten richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben aus der Finanzhilfvereinbarung (gemäß Art. 6.1, 6.2 ff. GA) und können in beiden Fällen gegenüber der KOM geltend gemacht und gefördert werden. Allerdings gilt dies nur für die tatsächlich angefallenen Kosten ohne Gewinn (vgl. auch Art. 11, 12 im GA und AMGA); gegebenenfalls ist bei der unentgeltlichen Bereitstellung die Anrechnung von Einnahmen im Projekt im Einzelfall zu beachten.

Aber auch hier gilt: Die KOM kann nach eigenem Ermessen ausnahmsweise Leistungen erstatten, auch wenn diese nicht im Antrag und in der späteren Finanzhilfvereinbarung (Annex I) genannt wurden. Die Auflistung und Rechtfertigung der Kosten muss aber in den periodischen Berichten benannt und durch die KOM akzeptiert worden sein. Sicherer ist jedoch die vorherige Benennung im Antrag oder eine offizielle, nachträgliche Vertragsänderung (Amendment) durchzuführen.

Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen gemäß Art. 10 (purchasing goods, works or services)

In Horizont-2020-Projekten kann auch die Beschaffung von Gütern, Arbeiten oder Dienstleistungen als Auftrag vergeben werden. In Abgrenzung zu Unteraufträgen ge-

mäß Art. 13 sind dies unterstützende Leistungen, die für die Projektimplementierung notwendig sind. Sie stellen jedoch keine inhaltlichen Leistungen dar und sind keine inhaltlichen Projektaufgaben (action tasks). Beispiele für solche Verträge nach Art. 10 sind Kosten für Audits (neu in Horizont 2020), Übersetzungen, Druck von Flyern etc. Hier müssen Rechnungen vorgelegt werden (mit Gewinn, marktüblich). Die Kosten können von der KOM im Projekt erstattet werden. Ob ein Vertrag als Unterauftrag gemäß Art. 13 oder als Vertrag gemäß Art. 10 behandelt wird, muss von Fall zu Fall geprüft werden. Entscheidend ist, welchen Stellenwert die durchgeführte Aufgabe im Antrag (Annex 1) hat.

Bei der Beauftragung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen muss, wie auch bei der Vergabe von Unteraufträgen nach Art. 13, das einschlägige Vergaberecht der beauftragenden Einrichtung beachtet werden. Die Minimumvoraussetzungen für eine solche Beauftragung sind der Nachweis des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses (best value for money) sowie der Ausschluss eines Interessenkonflikts. Eine vorherige Nennung im Antrag bzw. späteren Annex I des GA ist bei Verträgen nach Art. 10 nicht zwingend notwendig.

Wenn es in der jeweiligen Ausschreibung vorgesehen ist, müssen Zusatzvoraussetzungen für die Beschaffung beachtet werden, z. B. bei Beschaffungen im Wert von über € 60.000 (vgl. FN 19-21 MAG sowie die EHHO).

Unteraufträge gemäß Art. 13 (Subcontracting)

Eine weitere Möglichkeit, Dritte in das Projekt einzubinden, ist die Vergabe von Unteraufträgen durch einen Projektpartner, soweit notwendig für die Projektdurchführung. Bei dem Unterauftrag handelt es sich um einen inhaltlichen Beitrag zum Projekt. Die Vergabe von Unteraufträgen ist aber nur in limitiertem Umfang möglich, denn Kernarbeiten des Projektes können nicht an Dritte ausgelagert werden. Im Falle einer Vergabe von Kernaufgaben sollte gegebenenfalls der Unterauftragnehmer Partner werden oder durch einen anderen Partner ersetzt werden.

Es werden bei der Vergabe von Unteraufträgen marktübliche Rechnungen beglichen. Diese können von der KOM dem Projektpartner als direkte Kosten erstattet werden. Auch hier gilt: Die KOM kann nach eigenem Ermessen Leistungen erstatten, auch wenn diese nicht im Antrag und in der späteren Finanzhilfvereinbarung (Annex I) genannt wurden. Die Auflistung und Rechtfertigung der Kosten muss aber in den periodischen Berichten benannt und durch die KOM akzeptiert worden sein.

Des Weiteren gelten die obengenannten Vorschriften zur Vergabe von Aufträgen sowie die Vorgaben zur Sicherung der Rechte der KOM (s. u.).

Verbundene Dritte gemäß Art. 14 (linked third parties)

Art. 14 GA regelt einen Sonderfall. Hier gibt es einen Partner, der eine besondere gesetzliche oder vertragliche Beziehung zu einer anderen Einrichtung unterhält und eng mit dieser verbunden ist (z. B. Mutter-Tochterunternehmen, Ausgründung, Universität und Universitätsklinikum etc.). Die vertragliche oder gesetzliche Verbindung muss langfristig angelegt sein und bereits vor Projektstart und auch noch nach Projektende vorliegen. Der verbundene Dritte kann die tatsächlichen direkten Kosten inklusive Overhead über den Projektpartner bei der KOM einreichen und erstattet bekommen. Neu in Horizont 2020: Wenn der verbundene Dritte mehr als 50 % der Förderung des für den Projektpartner vorgesehenen Budgets erhält, kann die KOM nach einer sogenannten „joint or several liability“ (gemeinsame Haftungserklärung oder Haftungserklärung mehrerer) fragen. Da der verbundene Dritte keine direkte vertragliche Verbindung zur KOM hat und der Projektpartner sonst gegenüber der KOM für den finanziellen Beitrag und die Leistungen des verbundenen Dritten haftet, kann der Projektpartner über diese eigene Haftungserklärung des verbundenen Dritten entlastet werden.

Ob die Situation eines verbundenen Dritten vorliegt, wird während der Vertragsvorbereitung über die koordinierende Einrichtung mit der KOM geprüft und ist mittels Unterlagen nachzuweisen. Ebenso muss die Haftungserklärung des verbundenen Dritten während der Vertragsvorbereitung gegenüber der KOM thematisiert werden.

Vertragssituation zwischen Dritten, der KOM und den Projektpartnern:

Die KOM hat keine direkte vertragliche Verbindung zu den Dritten. Dritte werden über einen Partner in das Projekt eingebunden. Der Partner bleibt für die Erbringung der Leistung gegenüber der KOM verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass Leistungen korrekt und zeitnah erbracht werden und Kosten, die abgerechnet werden sollen, der Förderfähigkeit der Kosten gemäß der Finanzhilfvereinbarung entsprechen.

Die Beauftragung eines Dritten sollte stets über den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags geregelt werden. Dieses ist für die Partner verpflichtend, um auch

die Vorgaben der KOM aus der Finanzhilfeeklärung abzusichern. Gemäß der Finanzhilfevereinbarung hat der beauftragende Zuwendungsempfänger zu gewährleisten, dass die Rechte der KOM gegenüber Dritten gewahrt bleiben (z. B. gemäß Art. 22, 23: Zugangsrechte für Audit und OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)). Der Zuwendungsempfänger hat weiterhin sicherzustellen, dass alle Rechte an der Dienstleistung bzw. dem Werk durch den Beauftragenden erworben werden, damit der Nutzen und die Verwertung des Wissens später uneingeschränkt möglich ist (freedom to operate). Außerdem müssen gegebenenfalls nationale Vergaberegulungen der eigenen Einrichtungen beachtet werden. Die Beauftragung eines Dritten muss nach dem Prinzip des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses (best value for money) vorgenommen werden. Es darf kein Interessenkonflikt vorliegen.

Checklist Dritte allgemein/KMU:

Verhältnis Zuwendungsempfänger/KOM:

- Können Dritte ins Projekt eingebunden werden?
- In welchem Umfang? Für welche Leistungen (inhaltliche Projektarbeit, begleitend (Art. 10 GA))?
- Liegt das KMU-Instrument vor? Phase 1 oder Phase 2?
- Liegen Sonderregelungen für Phase 1 oder 2 vor?
- Welcher Fall der Dritten liegt vor? Art. 10 - 14 GA? Anwendbarkeit in Phase 1 oder 2 möglich?
- Notwendige Benennung des Dritten im Antrag bzw. Annex I der Finanzhilfevereinbarung (Grant Agreement), sonst offizielle Vertragsänderung (Amendment) notwendig!
- Overhead (nicht bei Phase 1, da bereits in der Pauschale enthalten)
- Tatsächliche Kosten (in-kind contribution, linked third party) oder Rechnungstellung mit Gewinn (services & subcontract)? (Nicht bei Phase 1, da bereits in der Pauschale enthalten.)

Verhältnis Zuwendungsempfänger/Dritter:

- Vertragliche zivilrechtliche Beziehung zwischen dem Dritten und der beauftragenden Partnerorganisation (Zuwendungsempfänger bzw. Unterauftraggeber)
- Welcher Fall der Dritten liegt vor? Art. 10 - 14 GA
- Gewerbemäßige Bereitstellung der Dienste? Dann Art. 10, 13 GA.

- Kostenvereinbarung (tatsächliche Kosten Art. 11, 12, 14 GA oder marktübliche Rechnungstellung mit Gewinn Art. 10, 13 GA)
- Sicherung der Rechte der KOM? „Freedom to operate“ möglich?
- Gegebenenfalls Beachtung der Vergaberegeln oder eines bestimmten Auswahlprozesses? Bestes Preis-Leistungsverhältnis (best value for money)? Kein Interessenkonflikt?

Weitere Informationen

Art. 10 - 15 im Model Grant Agreement und dem Annotated Model Grant Agreement mit Beispielen

- http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/funding/reference_docs.html
- <http://www.horizont2020.de/projekt-leistungen-dritter.htm>

Disclaimer

Die Inhalte dieses Factsheets entsprechen dem Stand des Wissens zum Zeitpunkt der Erstellung des Factsheets. Eine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen wird nicht übernommen. Die Informationen stellen keine Rechtsberatung i. S. d. Rechtsberatungsgesetzes dar.

Ansprechpartner/innen in der Nationalen Kontaktstelle KMU

Nicole Schröder

Telefon: 030 67055-788

E-Mail: nicole.schroeder@dlr.de

Bastian Raue

Telefon: 030 67055-665

E-Mail: bastian.raue@dlr.de

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.

DLR Projektträger

„Europäische und Internationale Zusammenarbeit“

Heinrich-Konen-Straße 1

53227 Bonn

Telefon: 0228 3821-1964

E-Mail: info@nks-kmu.de

Internet: www.nks-kmu.de